

Satzung des

„Verband Versorgungsqualität Homecare e.V.“

Fassung: Stand 05. September 2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verband trägt den Namen „Verband Versorgungsqualität Homecare e.V.“
- im Folgenden Verband genannt –
und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
Der Verband erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort des Verbandes ist Hamburg. Das
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der Verband vertritt und fördert die allgemeinen, wirtschaftlichen und ideellen Interessen der Unternehmen, die Leistungen aus dem Bereich Homecare erbringen. Er fördert und begleitet Maßnahmen, die geeignet sind, das wirtschaftliche, rechtliche, politische und steuerliche Umfeld der Unternehmen in allen relevanten Gebieten von Homecare zu erhalten und zu verbessern.

Der Verband verfolgt seine Zwecke unter anderem durch:

- *Fachdiskussionen mit Vertretern aus Wirtschaft, Politik und Wissenschaft*
- *Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärungsarbeit sowie Fachveröffentlichungen*
- *Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben bzw. Verordnungen der sozialversicherungsrechtlichen Kostenträger oder*
- *Zusammenarbeit mit Verbänden mit vergleichbarer Zielsetzung im In- und Ausland*

Der Verband dient insbesondere der Förderung der Interessen seiner Mitglieder und der Förderung, Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Versorgung von Patienten mit Produkten und Leistungen, über die Verträge nach § 127 SGB V geschlossen werden oder in entsprechender Anwendung geschlossen werden können. Nicht Gegenstand der Tätigkeit sind Vertragsschlüsse nach § 127 SGB V, die sich nicht schwerpunktmäßig auf den Bereich Homecare beziehen, wie z.B. die Versorgung mit Produkten aus den Bereichen Reha- und Orthopädie (einschließlich Antidekubitus) sowie allen apothekenpflichtigen Arzneimitteln. Bei Grenzfällen oder Zweifelsfragen über die Zuordnung entscheidet der Vorstand nach Anhörung aller interessierten Mitglieder.

Die Vertretung von Sonderinteressen einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Verband verfolgt keine parteipolitischen oder konfessionellen Ziele; die Geschäftsführung ist streng zur unparteiischen Führung der Geschäftstätigkeiten verpflichtet. Der Verband verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen; sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Aufgaben des Verbandes sind

- 1) *Die Sicherstellung und Weiterentwicklung hoher Qualität und Wirtschaftlichkeit für die Versorgung von Patienten mit oben genannten Produkten und Leistungen. Dazu zählen insbesondere folgende Bereiche:*
 - *Versorgungsmanagement*
 - *Versorgungsforschung*
 - *Produktstandards*

Die Führung von Verhandlungen und Vertragsabschlüsse bis hin zum Abschluss von Rahmenverträgen im Sinne des § 127 Abs. 1 SGB V, der Beitritt zu Verträgen nach § 127 Abs. 2 SGB V, die Führung von Schiedsverfahren nach § 127 Abs. 1a SGB V sowie die Vertretung der Brancheninteressen gegenüber Sozialleistungsträgern und deren Verbänden, dem Gesetzgeber, den Behörden und der Öffentlichkeit.

Die Führung von Verhandlungen, der Abschluss von Verträgen mit Krankenkassen, der Beitritt zu bestehenden Verträgen sowie die Führung von Schiedsverfahren erfolgt

- *im eigenen Namen mit mittelbarer oder unmittelbarer Geltung für die ordentlichen Mitglieder des Verbandes im jeweiligen Fachbereich und/oder*
- *im Namen der ordentlichen Verbandsmitglieder. Eine entsprechende Vollmacht gilt mit Eintritt in den Verband gemäß § 5 Abs. 2 Buchstabe a der VVHC-Satzung als erteilt.*

Im Übrigen tritt der Verband wie folgt auf:

- *im eigenen Namen zur Durchsetzung und Abwehr etwaiger Ansprüche gegenüber Krankenkassen,*
- *im Namen der Mitglieder zur Abwehr etwaiger Ansprüche der Krankenkassen gegenüber diesen, soweit diese den Verband hierzu gesondert bevollmächtigen,*
- *und zur Durchsetzung von Ansprüchen der Mitglieder gegenüber Krankenkassen, soweit diese den Verband hierzu gesondert bevollmächtigen.*

Die zuvor genannten Tätigkeiten können durch den Verband sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich für die Mitglieder verrichtet werden können. Der Verband ist berechtigt, die gerichtliche Vertretung auf Dritte zu übertragen.

- 2) *Die Förderung der individuellen und bedarfs-/ fachgerechten Versorgung der Patienten mit oben genannten Produkten und Leistungen.*
- 3) *Implementierung anerkannter Leitlinien und Expertenstandards sowie der Schaffung und Sicherstellung optimaler Versorgungsabläufe im Sinne des Patienten.*
- 4) *Information und Aufklärung aller an der Versorgung beteiligten Schnittstellen (unter anderem Kostenträger, Patienten, Ärzte, Pflegedienste, Angehörige).*
- 5) *Erarbeitung und Anpassung von Versorgungs- und Dienstleistungsstandards im Sinne der Patienten und deren Vereinbarung mit den Sozialleistungsträgern.*
- 6) *Bei Bedarf Errichtung eines Mediationsgremiums zur Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Kostenträgern und Mitgliedsunternehmen im Einzelfall.*
- 7) *Vereinfachung und Vereinheitlichung der Durchführung und Abrechnung der Versorgung oben genannter Produkte und Leistungen im Sinne des § 127 Abs. 9 SGB V.*

Die zur Zweckerfüllung des Verbandes erforderlichen Tätigkeiten, zum Beispiel die Durchführung von Schulungen, können auf Dritte übertragen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Voraussetzungen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft ist unterteilt in eine ordentliche Mitgliedschaft und eine Fördermitgliedschaft.

Ordentliches Mitglied des Verbandes können juristische Personen, eingetragene Kaufleute und Freiberufler werden, wenn sie folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- Das Unternehmen ist Leistungserbringer im Sinne der §§ 126, 127 SGB V, Leistungserbringergemeinschaft im Sinne der §§ 126, 127 SGB V und verfügt entweder alleine oder über seine Franchisenehmer / Mitglieder / Innungsmitglieder über eine aktuelle Präqualifizierung nach § 126 SGB V.*
- Es wird die fortlaufende Einhaltung aller Normen des Medizinproduktegesetzes, der Medizinproduktebetriebsverordnung, des Arzneimittelgesetzes, der einschlägigen Hygienerichtlinien sowie der Präqualifizierung gewährleistet.*

Fördermitglied des Verbandes können juristische Personen, eingetragene Kaufleute und Freiberufler werden, wenn sie folgende Voraussetzung alternativ erfüllen:

- Der Geschäftsbetrieb ist ausgerichtet auf die Herstellung der in § 2 genannten Produkte oder auf (Dienst-) Leistungen in Bezug auf die in § 2 genannten Produktbereiche (insbesondere Logistik-, IT- oder Abrechnungsdienstleister), ohne dass das Unternehmen zugleich über eine Präqualifizierung nach § 126 SGB V verfügt.*
- Es handelt sich um eine Interessenvertretergruppe der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Produktbereiche tätigen Unternehmen, insbesondere Apothekerverbände, Innungsverbände und sonstige Verbände.*

1a) *Ordentliches Mitglied kann in Abweichung von Abs. 1 erster Spiegelstrich auch ein Unternehmen sein, das ausschließlich Verbandmittel sowie sonstige Produkte zur Wundbehandlung, soweit diese nicht der Apothekenpflicht unterfallen, im Rahmen einer Homecare-Versorgung anbietet. Für diese Unternehmen ist eine gültige Präqualifizierung nach § 126 SGB V nicht Voraussetzung für eine Aufnahme bzw. Teilnahme als ordentliches Mitglied.*

Soweit der Gesetzgeber, die Rechtsprechung, der GKV-Spitzenverband und/oder Versorgungsverträge mit Krankenkassen eine Präqualifizierung für die Versorgung mit Verbandmittel oder Wundversorgungsprodukten vorsieht, ist diese von Ordentlichen Mitgliedern vorzuhalten, soweit sie an gesetzlich versicherte Personen Verbandmittel oder sonstige Produkte der Wundversorgung abgeben.

2. Aufnahmeanträge:

Die Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des Verbandes zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Liegen die in § 3, 1. genannten Voraussetzungen vor kann der Vorstand die Aufnahme nur mit Mehrheit der Mitgliederversammlung ablehnen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

3. Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod der natürlichen Person;
- mit der Auflösung des Unternehmens;
- mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens;
- bei Aufgabe des die Mitgliedschaft begründenden Geschäftsbetriebes;
- durch Austritt;
 - Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- durch Ausschluss aus dem Verband. Verband Versorgungsqualität Homecare e. V.

Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Verbandes verstoßen hat. Als schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen des Verbandes gelten insbesondere der Verstoß gegen die Verpflichtung zur Förderung der Aufgaben des Verbandes sowie der Abschluss von Nebenvereinbarungen zu Verbandsverträgen. Ausschlussgrund ist ferner der Verlust der Präqualifizierung oder die Nichteinhaltung mindestens eines der weiteren unter § 3 Abs. 1 a) genannten Kriterien in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Das betroffene Mitglied ist nicht stimmberechtigt. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und mit dem Zugang der Mitteilung wirksam.

Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit seinem Jahresbeitrag in Verzug ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Mittelverwendung

1. Die Mitglieder zahlen eine von der Mitgliederversammlung festzulegende einmalige Aufnahmegebühr sowie einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die einmalige Aufnahmegebühr und der jährliche Mitgliedsbeitrag differenzieren nach den Gruppen Hersteller, Hersteller inkl. Leistungserbringer, Verbundgruppen, große/mittlere/kleine Leistungserbringer, Fördermitglieder. Die Mitglieder haben eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinausgehende Sonderbeiträge beschließen.
2. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Verbandes.

§ 5 Mitwirkungsrechte und Mitwirkungspflichten der Mitglieder

1. Es besteht eine generelle Mitwirkungspflicht und ein generelles Mitwirkungsrecht aller Mitglieder an der Verbandstätigkeit. Im Umfang ist Verband Versorgungsqualität Homecare e. V. allerdings zwischen den ordentlichen Mitgliedern und den Fördermitgliedern aus kartellrechtlichen Gründen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu unterscheiden:

- a. *An Arbeitsgruppen des Vereins können Mitarbeiter, Geschäftsführer oder Inhaber aller Mitglieder teilnehmen. Arbeitsgruppen behandeln fachbereichsübergreifende Themen, nehmen jedoch nicht an Vertragsverhandlungen teil. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.*
 - b. *An Fachbereichen des Vereins können in der Regel nur Mitarbeiter, Geschäftsführer oder Inhaber von ordentlichen Mitgliedern teilnehmen. Fachbereiche behandeln die in den Vertretungsbereich des VVHC fallenden, therapiebezogene Themen, nehmen jedoch nicht an Vertragsverhandlungen teil. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.*
 - c) *In Verhandlungsteams, in denen die den VVHC betreffenden Vertragsbekundungen bearbeitet werden, können nur Mitarbeiter, Geschäftsführer oder Inhaber von ordentlichen Mitgliedern teilnehmen bzw. gewählt werden. Die Geschäftsstelle leitet und koordiniert dessen Arbeit. Näheres bestimmt Nr. 2 dieses Paragraphen.*
 - d) *Zugriff auf eine Vertragsdatenbank des Vereins sowie sämtliche Informationen der Arbeit der Verhandlungsteams bekommen nur ordentliche Mitglieder.*
2. *Die Mitwirkung an Vertragsverhandlungen durch die ordentlichen Mitglieder erfolgt nach folgenden Grundsätzen:*
- a. *Die ordentlichen Mitglieder übertragen durch ihre Mitgliedschaft dem Verband Verhandlungs- und Abschlussvollmacht im Hinblick auf die mit den Krankenkassen abzuschließenden Verträge gem. § 127 Abs. 1 und 2 SGB V sowie ein mögliches Schiedsverfahren nach § 127 Abs. 1a SGB V.*
 - b. *Für jedes Verhandlungsvorhaben wird durch die Geschäftsstelle ein Verhandlungsteam gebildet. Dieses setzt sich zusammen aus Mitarbeitern, Geschäftsführern und Inhabern von ordentlichen Mitgliedern. Sofern sich zu viele Mitglieder für die Mitwirkung in einem Verhandlungsteam interessieren, wird nach der Anzahl der durch das Mitgliedsunternehmen versorgten Patienten entschieden.*
 - c. *Sofern der Verband den Vertrag mit der Krankenkasse selbst unterzeichnet, wird für die ordentlichen Mitglieder, die in dem jeweiligen Fachbereich gegenüber der vertragsschließenden Kasse tätig sind, der verbindliche Beitritt zu dem Vertrag durch den Verband erklärt. Der Verband erstellt eine entsprechende Mitgliederliste und überstellt diese dem Kostenträger oder dem Kostenträgerverbund bzw. organisiert das Beitrittsverfahren. Alternativ bzw. ergänzend erstellen die im VVHC organisierten Verbundgruppen, unter Berücksichtigung der Regularien ihrer Partner- bzw. Gesellschaftsverträge, eigene Mitgliederlisten und übermitteln diese dem VVHC und den Kostenträgern. In den Fällen, in denen der Vertrag durch einen Schiedsspruch gem. § 127 Abs. 1a SGB V im Rahmen eines Schiedsverfahrens geschlossen wurde, gilt dies nur für diejenigen ordentlichen Mitglieder sowie Partnerbetriebe von Verbandsmitgliedern (Verbundgruppen), die keinen Widerspruch vor Beginn des Schiedsverfahrens erklärt haben, um die Bindungswirkung eines durch Schiedsspruch entstandenen Vertrages auszuschließen. Die im VVHC organisierten Verbundgruppen leiten die Widersprüche ihrer Partnerbetriebe an den VVHC weiter. Als Beginn des Schiedsverfahrens wird die Bestimmung der Schiedsperson nach § 127 Abs. 1a Satz 4 SGB V definiert.*

- d. *Sofern der Verband aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen den Vertrag mit der Krankenkasse nicht selbst unterzeichnen kann oder möchte, entscheiden die ordentlichen Mitglieder eigenständig, ob sie,

 - a) *den Vertrag nach Freigabe durch den Verband als Erstunterzeichner (§ 127 Abs. 1 SGB V) abschließen, oder*
 - b) *dem Vertrag beitreten (§ 127 Abs. 2 SGB V). Die ordentlichen Mitglieder dürfen in denjenigen Versorgungsbereichen gemäß § 2, in denen der Verband bereits aktiv ist, keine eigenständigen Vertragsverhandlungen führen, Angebote abgeben und auch nicht eigenständig als Erstunterzeichner abschließen.**
- e. *Wird ein Schiedsverfahren nach § 127 Abs. 1a SGB V für einen konkreten Versorgungsbereich anderweitig als durch Schiedsspruch beendet oder erfolgt keine Vertragsfestsetzung, so steht es den ordentlichen Mitgliedern frei, entweder einem anderen Vertrag in diesem Versorgungsbereich beizutreten, eigenständige Vertragsverhandlungen mit der jeweiligen Krankenkasse zu führen oder sich weiteren Schritten des Verbandes in diesem Zusammenhang anzuschließen.*
- f. *Die Mitglieder verpflichten sich, soweit vorhanden und erhebbar und kartellrechtlich zulässig, zu Marktforschungs- und Versorgungsforschungszwecken die dafür relevanten Daten gegenüber dem Verein offenzulegen. Es ist sicherzustellen, dass die Daten nur intern zu Markt- und Versorgungsforschungszwecken verwendet werden. Die Daten sind streng vertraulich zu behandeln. Marktforschungsergebnisse sind zum Zweck der Veröffentlichung in anonymisierter Form darzustellen. Die Daten, die von den Vereinsmitgliedern zugeliefert werden, dürfen ohne Zustimmung des die Daten liefernden Vereinsmitglieds Dritten in keiner Weise zugänglich gemacht oder bekannt gegeben werden.*
- g. *Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.*
- h. *Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich darüber hinaus, soweit vorhanden und erhebbar, die Vertragsverhandlungen des Verbandes zu unterstützen, indem sie die Anzahl der Versorgungsfälle in dem jeweiligen Versorgungsbereich gegenüber dem jeweiligen Fachbereich nach Maßgabe der Geschäftsordnung offenlegen. Die Anzahl der Versorgungsfälle darf vom Fachbereichsleiter an das Verhandlungsteam kommuniziert werden. Dieses darf die Anzahl der Versorgungsfälle konsolidiert (d.h. als eine Gesamtzahl) den Krankenkassen im Rahmen von Vertragsverhandlungen weitergeben. Im Übrigen ist sicherzustellen, dass die Daten nur intern verwendet werden; die Daten sind streng vertraulich zu behandeln.*

§ 6 Sanktionen

1. *Verstößt ein Mitglied gegen die im vorangegangenen Paragraphen aufgeführten Mitwirkungspflichten, ist der Vorstand berechtigt, hierauf mit den in Absatz 2. dieses Paragraphen aufgeführten Maßnahmen zu reagieren. Die Wahl der konkreten Maßnahme durch den Vorstand erfolgt nach freiem Ermessen, jedoch unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes. Das Recht des Verbandes zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt; im Falle der Festsetzung einer Vertragsstrafe gemäß Absatz 2. lit. b) dieses Paragraphen ist diese auf einen etwaigen Schaden anzurechnen.*

2. *Katalog der Sanktionsmaßnahmen im Sinne des Absatz 1 dieses Paragraphen:*
- a) *Abmahnung des Mitglieds, ohne dass die übrigen Mitglieder hierüber informiert werden,*
 - b) *Erteilung einer Rüge und deren Bekanntgabe an die übrigen Mitglieder, Verband Versorgungsqualität Homecare e. V.*
 - c) *Teilweiser Ausschluss oder Einschränkung von Ansprüchen des Mitglieds gegen den Verband gemäß dieser Satzung,*
 - d) *Festsetzung einer angemessenen und im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüfbaren Vertragsstrafe; § 315 BGB findet entsprechende Anwendung,*
 - e) *Außerordentliche Kündigung der Mitgliedschaft.*

§ 7 Organe des Verbandes

Verbandsorgane sind:

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Verbandsorgane oder Gremien beschließen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Davon ist einer Vorstandsvorsitzender und ein anderer stellvertretender Vorstandsvorsitzender. In den Vorstand können nur Mitarbeiter, Geschäftsführer oder Inhaber ordentlicher Mitglieder gewählt und, soweit ein Geschäftsführer des Verbandes bestellt wurde, dieser durch den Vorstand berufen werden.

Als Vorstandsvorsitzender kann nur ein Mitarbeiter, Geschäftsführer oder Inhaber eines ordentlichen Mitglieds gewählt werden, welches nicht gleichzeitig Hersteller von Produkten ist.

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils in Einzelvertretungsmacht durch den Vorstandsvorsitzenden oder den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis vertritt ein stellvertretender Vorsitzender den Verband lediglich im

Verhinderungsfalle des Vorsitzenden. Ist ein Geschäftsführer durch den Vorstand bestellt, ist er zur Wahrnehmung laufender Geschäfte bevollmächtigt. In diesem Rahmen ist er allein vertretungsberechtigt. Das Nähere regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- *Der Vorstand führt alle Angelegenheiten des Verbandes.*
- *Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.*
- *Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.*

- Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes. Ist ein Geschäftsführer bestellt, werden von ihm diese Aufgaben übernommen. Näheres regelt die Geschäftsführer-Geschäftsordnung.
- Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
- Aufnahme von Therapiefeldern, Produkten und Leistungen gemäß § 2 in die aktive Arbeit des Verbands durch Gründung eines Fachbereichs und Einsetzung eines Fachbereichsleiters.
- Entscheidung über Grenzfälle oder Zweifelsfragen gemäß § 2.
- Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführer, auch zur Vertretung des Verbandes gerichtlich und außergerichtlich in laufenden Geschäften.
- Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- Bestellung eines Präsidenten gemäß §9, vorausgesetzt die Mitgliederversammlung hat dies beschlossen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Präsident

Der Verband kann einen Präsidenten einsetzen für die Repräsentation des Verbandes und die Vertretung seiner Interessen nach außen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Verbandsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes und Entlastung des Vorstandes
- Entscheidung über gesonderte Ausgaben des Vereins, die über die vorhandenen liquiden Mittel nicht abgedeckt werden können
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Festlegung der aktiven Fachbereiche
- Festlegung der aktiven Arbeitsgruppen
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Verbandes
- Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
- Ausschluss eines Verbandsmitgliedes
- Entscheidung über die Vorgehensweise zur Außendarstellung des Verbandes
- Entscheidung über die Einsetzung eines Präsidenten nach §9

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens 1 x jährlich statt. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Der Ort der nächsten Versammlung wird einvernehmlich auf der zuvor stattfindenden Versammlung festgelegt.

Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in einer Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit gegeben wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder*
- b) ein Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.*

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden in Schriftform, Textform oder elektronischer Form nach den Bestimmungen des § 127 BGB unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift, Telefaxnummer oder Mailadresse gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung bei dem einladenden Vorstand eingehend schriftlich, per Fax oder E-Mail die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet (Versammlungsleiter).

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss, bestehend aus bis zu 3 Personen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und mit den Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers beurkundet.

§ 11 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und Beschlussverfahren

1. Stimmrecht:

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Mitglied kann sich durch rechtsgeschäftlich erteilte Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Außerdem dürfen Mitglieder ihre Stimmen im Vorfeld einer Mitgliederversammlung auch per Brief, Fax oder Email abgeben. Die Stimmabgabe muss spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden eingegangen sein.

2. Beschlussverfahren:

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/2 der stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teilnehmen oder nach den vorstehenden Bestimmungen vertreten werden.

Beschlüsse mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins müssen mit 3/4 Mehrheit aller Mitglieder erfolgen.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Beschlüsse außerhalb einer Mitgliederversammlung:

Auf Veranlassung des Vorstandsvorsitzenden oder eines Stellvertreters sind Beschlüsse auch außerhalb einer Mitgliederversammlung zulässig. Sie sind nur wirksam, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilgenommen haben. Die Aufforderung zur Abstimmung erfolgt durch E-Mail unter Festlegung einer Abstimmungsfrist von höchstens einer Kalenderwoche; es gelten §§ 187 Abs.1, 188 BGB. Die Stimme ist per Mail an den Absender der Aufforderung zur Abstimmung zu richten. Das Abstimmungsergebnis wird durch das andere Vorstandsmitglied festgestellt und den Mitgliedern per Mail mitgeteilt.

3. Abstimmung:

Bei Mitgliederversammlungen, die unter Anwesenheit der Mitglieder abgehalten werden, erfolgt die Abstimmung mit Handzeichen, bei Wahlen wird geheim abgestimmt.

4. Vorstandswahlen:

Die Kandidaten für den Vorstand müssen Organstatus haben oder anderweitig durch ihre Stellung und Funktion innerhalb des Mitgliedsunternehmens die Gewähr dafür bieten, eine nachhaltige Repräsentanz sowie Entscheidungs- und Umsetzungs-kompetenz für den Verband sicherzustellen. Gewählt sind die Kandidaten, auf die die meisten Stimmen fallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl über den Sitz im Vorstand. Die Bewerber, die nicht gewählt sind, gelten in der Reihenfolge ihrer Stimmenanzahl als Ersatzmitglieder. Über die Rangfolge dieser Ersatzmitglieder entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

5. Versammlungsprotokoll:

Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl sowie namentliche Nennung der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge,
- das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen),
- die Art der Abstimmung

Satzungs- und Zweckänderungsanträge sowie die Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

§ 12 Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Jahresrechnung des Verbandes werden jährlich zwei Kassenprüfer/zwei Kassenprüferinnen von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese unterrichten die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung wird das Verbandsvermögen der

Stiftung Leben mit Krebs
Mainzer Straße 48
55252 Mainz-Kastell

zufallen.

Hamburg, den 05.09.2024

Ort, Datum



Norbert Bertram
Geschäftsführer und Mitglied im Vorstand